

Anhang zu den Empfehlungen zur Ausführung und Honorierung von Beratungsleistungen der Ingenieurvermessung

Hier: Übersicht zur Honorierung

Zu 1.) Planungsbegleitende Vermessung

Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung richtet sich nach der Summe der Verrechnungseinheiten gemäß Einführungsschreiben zur HOAI des BMVI (vorm. BMVBS) vom 19.08.2013, der Honorarzone gemäß den Bewertungsmerkmalen aus Anlage 1.4.3 HOAI (Kartengrundlagen, Raumbezug, Genauigkeit, Geländebeschaffenheit, Bebauung und Bewuchs und Verkehr) und der Honorartafel der Anlage 1.4.8 (1) HOAI.

Die Anrechnung der Leistungsphasen erfolgt nach Anlage 1.4.4 (3) HOAI zu den anteiligen Prozentsätzen. Besondere Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen vereinbart werden, denen sie nicht zugeordnet sind, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.

Anlage 1.4.4 (3) HOAI Leistungsphase	Leistungsphasen / Grundleistungen	% des Honorars	Besondere Leistungen	% des Honorars
Grundlagenermittlung				
1	<ul style="list-style-type: none"> a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten c) Ortsbesichtigung d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad 	5 %	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen 	
Geodätischer Raumbezug				
2	<ul style="list-style-type: none"> a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses 	20 %	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit - Vermarken aufgrund besonderer Anforderungen - Aufstellung von Rahmenmessprogrammen 	



Anlage 1.4.4 (3) HOAI Leistungsphase	Leistungsphasen / Grundleistungen	% des Honorars	Besondere Leistungen	% des Honorars
Vermessungstechnische Grundlagen				
3	<ul style="list-style-type: none"> a) Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten c) Erstellen eines Digitalen Lage-modells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen e) Übernehmen des Liegenschaftskatasters f) Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen g) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten h) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form 	65 %	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung - Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes - Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht - Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden - Ermitteln von Gebäudeschnitten - Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus - Erfassen zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel Baumkronen - Eintragen von Eigentümerangaben - Darstellen in verschiedenen Maßstäben - Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell 	
Digitales Geländemodell				
4	<ul style="list-style-type: none"> a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme b) Berechnung eines digitalen Geländemodells c) Ableitung von Geländeschnitten d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form 	10 %		

**Zu 2.) Beratungsleistungen der Ingenieurvermessung zur Erstellung eines Lageplans
im Sinne des § 4 LBOVVO im Kenntnissgabe- und Genehmigungsverfahren**

Anlage 1.4.4 (3) HOAI Leistungsphase	Leistungsphasen / Grundleistungen	% des Honorars	Besondere Leistungen	% des Honorars						
Bauvorbereitende Vermessung										
3			<p><i>Besondere Leistungen, die nach § 3 Abs. 3, Satz 2, aus Anlage 1.4.4 Abs. 3, Nr. 3 hierher übertragen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren u.a. <p>Bei anrechenbaren Kosten in EUR</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">von 0 bis 2.000.000</td> <td style="width: 30%;">12 bis 24 *</td> </tr> <tr> <td>von 2.000.000 bis 5.000.000</td> <td>9 bis 18 *</td> </tr> <tr> <td>über 5.000.000</td> <td>6 bis 12 *</td> </tr> </table>	von 0 bis 2.000.000	12 bis 24 *	von 2.000.000 bis 5.000.000	9 bis 18 *	über 5.000.000	6 bis 12 *	
von 0 bis 2.000.000	12 bis 24 *									
von 2.000.000 bis 5.000.000	9 bis 18 *									
über 5.000.000	6 bis 12 *									
<p>* Die Herstellungskosten des Objektes sind bei Gebäuden mit 80 % anrechenbar. Bei der Bewertung der Prozentsätze sind insbesondere die Anforderungen durch die Geometrie des Objekts (z.B. Grundriss, verschiedene Ebenen, Einpassung in das Baugrundstück) und die öffentlich-rechtlichen Festsetzungen (z.B. altes/neues Baurecht, Schwierigkeitsgrad der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung) zu berücksichtigen. Die bisher gesammelten praktischen Erfahrungen haben diese Bewertung als angemessen bestätigt.</p>										

Zu 4.) Übertragung von Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf das Baugrundstück nach § 59 Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 2 LBO Baden-Württemberg

Anlage 1.4.7 (3) HOAI Leistungsphase	Leistungsphasen / Grundleistungen	% des Honorars	Besondere Leistungen	% des Honorars
Absteckungsunterlagen				
2	a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen)	5 %		
Bauvorbereitende Vermessung				
3	a) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	16 %	– Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholzung, Grobabweckung, Kampfmittelräumung)	5 bis 10 % *
Bauausführungsvermessung				
4	c) Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe [„Einschneiden weiterer Achsen auf dem Schnurgerüst“]	bis zu 62% **		
<p>* Ein angemessenes Honorar kann in Abhängigkeit von der Anzahl der Geometrie bestimmenden Bauwerkspunkte und der Häufigkeit der Arbeitsgänge ermittelt werden.</p> <p>** Die Bewertung orientiert sich insbesondere an den Anforderungen an die vermessungstechnischen Leistungen durch die Anzahl der Geometrie bestimmenden Bauwerkspunkte, die Anzahl der Achsen und die Häufigkeit der Arbeitsgänge.</p>				